

Krankheitskosten- versicherung

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Barmenia
Krankenversicherung AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Besondere Bedingungen

für Personen in der Berufsausbildung,
die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben

Tarif VE*

Ergänzungstarife für ambulante und stationäre
Heilbehandlung, Zahnbehandlung und Zahnersatz

Stand 01.01.2012

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung,

- Teil I Musterbedingungen (MB/KK 09),
- Teil II Allgemeine Tarifbedingungen der Barmenia Krankenversicherung AG (TB/KK 11) und
- Teil III Tarif VE,

gilt für Personen in der Berufsausbildung, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben, Folgendes:

1. Die Wartezeiten entfallen.

* Der Tarif ist seit dem 01.01.2009 für das Neugeschäft geschlossen.

2. Für Personen in der Berufsausbildung sowie für deren nicht berufstätige Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz und Kinder gelten

- a) abweichend von Ziffer 2.1 des Tarifs die aus Ziffer 5 dieser "Besonderen Bedingungen" ersichtlichen monatlichen Raten der Tarifbeiträge,
- b) die Ziffer 1.11 c) des Tarifs VE mit der Einschränkung, dass an Stelle des darin genannten Höchstbetrages für Brillen und Kontaktlinsen ein Höchstbetrag von 312,00 EUR gilt.

3. Die "Besonderen Bedingungen" enden mit Ablauf des Monats, in dem

- a) die Berufsausbildung vorzeitig aufgegeben oder mehr als sechs Monate unterbrochen wird,
- b) die Berufsausbildung endet oder der Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall entfällt,
- c) das 34. Lebensjahr vollendet wird.

Darüber hinaus enden die "Besonderen Bedingungen" hinsichtlich des Ehegatten und Lebenspartners gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz zum Ende des Monats, in dem dieser berufstätig wird.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Eintritt eines Beendigungsgrundes innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen, es sei denn, er hat das 34. Lebensjahr vollendet.

4. Vom Ersten des auf die Beendigung dieser "Besonderen Bedingungen" folgenden Monats an sind die tariflichen Beitragsraten gemäß Ziffer 2.1 des Tarifs zu entrichten. Dabei gilt das dann erreichte Lebensalter als tarifliches Eintrittsalter.

5. Monatliche Raten der Tarifbeiträge

Tarifliches Eintrittsalter (Altersgruppe)	Tarif VE - alle Tarifstufen Leistungsstufe		
	80 EUR	75 EUR	70 EUR

Mann			
21 - 25	2,32	2,56	2,38
26 - 30	4,68	3,61	3,36
31 - 34		4,63	4,32

Frau			
21 - 25	3,73	8,05	7,51
26 - 30	4,30	9,51	8,87
31 - 34		10,95	10,22

Kind			
0 - 14	0,70		
15 - 21 männl.	1,51	2,56	2,38
15 - 21 weibl.	2,17	8,05	7,51

Tarifliches Eintrittsalter (Altersgruppe)	Tarif VE - alle Tarifstufen Leistungsstufe		
	65 EUR	60 EUR	55 EUR

Mann			
21 - 25	2,21	2,04	1,87
26 - 30	3,13	2,88	2,64
31 - 34	4,01	3,70	3,39

Frau			
21 - 25	6,98	6,44	5,90
26 - 30	8,24	7,61	6,97
31 - 34	9,49	8,76	8,03

Kind			
0 - 14			
15 - 21 männl.	2,21	2,04	1,87
15 - 21 weibl.	6,98	6,44	5,90

Tarif VE - alle Tarifstufen

Tarifliches	Leistungsstufe			
Eintrittsalter	50	45	40	35
(Altersgruppe)	EUR	EUR	EUR	EUR

Mann

21 - 25	1,70	1,53	1,36	1,19
26 - 30	2,40	2,16	1,92	1,68
31 - 34	3,09	2,78	2,47	2,16

Frau

21 - 25	5,37	4,83	4,29	3,76
26 - 30	6,34	5,71	5,07	4,44
31 - 34	7,30	6,57	5,84	5,11

Kind

0 - 14				
15 - 21 männl.	1,70	1,53	1,36	1,19
15 - 21 weibl.	5,37	4,83	4,29	3,76

Festsetzung des Beitrages

Bei der Beitragseinstufung (tarifliches Eintrittsalter) wird bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben (Erwachsene), ein Lebensjahr als voll gerechnet, wenn von ihm mehr als sechs Monate verflossen sind.

Der Beitrag für Kinder (0 - 14 bzw. 15 - 21 Jahre) gilt bis zum Ende des Monats, in dem sie das 14. bzw. 21. Lebensjahr vollenden. Danach ist für sie der Beitrag für das tarifliche Eintrittsalter 15 - 21 bzw. 21 - 25 zu zahlen.

Der Beitrag der Altersgruppe 21 - 25 bzw. 26 - 30 gilt bis zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person 25 Jahre und sechs Monate bzw. 30 Jahre und sechs Monate alt wird. Danach ist der Beitrag der Altersgruppe 26 - 30 bzw. 31 - 34 zu zahlen.